

Satzung

Alumniverein des Studiengangs „Master of Peace and Security Studies“ an der Universität Hamburg e.V.

Präambel

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. September 2002 die von dem Gemeinsamen Ausschuss für die Durchführung des Postgraduiertenstudiengangs „Peace and Security Studies“ (M.A.) am 3. Juli 2002 auf Grund der §§ 97 Absatz 2 und 101 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Ordnung für den Postgraduiertenstudiengang Master of Peace and Security Studies - (M.P.S.) nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt. Der Studiengang wird mit der Masterprüfung gemäß §§ 8 ff. abgeschlossen, auf Grund derer der akademische Grad eines Master of Peace and Security Studies (abgekürzt M.P.S.) verliehen wird. Der Studiengang wird von der Universität Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg - IFSH - und einem Verbund verschiedener Residenzinstitutionen durchgeführt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Alumniverein des Studiengangs „Master of Peace and Security Studies“ an der Universität Hamburg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober jeden Jahres und endet am 30. September. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. September 2004.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die enge Zusammenarbeit mit der Leitung des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik Hamburg (im weiteren IFSH) und der Studiengangsleitung des Masterstudiengangs „Peace and Security Studies“ in folgenden Bereichen verwirklicht:
 - Beratung, Unterstützung und Förderung der Studierenden des laufenden Jahrgangs des Masterstudienganges durch Vereinsveranstaltungen und eine Vernetzung mit Alumnus,

- Bereitstellung einer digitalen Plattform, welche die Mitglieder des Vereins über aktuelle Entwicklungen im Masterstudiengang informiert, sowie den Verein in der Öffentlichkeit repräsentiert,
- Organisation von gemeinsamen Aktivitäten der Studierenden, der Studiengangsleitung, des IFSH und dem Alumniverein zum gegenseitigen Nutzen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel für den Vereinszweck sollen durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge, Spenden und einen Mitgliedsbeitrag aufgebracht werden.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.

(4) Die Mitglieder des Vereins verrichten ihre Aufgaben ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen für die Verrichtung der täglichen Vereinsgeschäfte und für Veranstaltungsaufwendungen können gewährt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche den Studiengang „Peace and Security Studies“ M.A. absolviert hat oder sich für den Studiengang und das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik (IFSH) verdient gemacht hat.

(2) Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung wird der bzw. die Antragstellende in Kenntnis gesetzt.

(3) Bei Ablehnung eines Beitrittsgesuches kann der bzw. die Antragstellende Beschwerde beim Vorstand einreichen. Über die Beschwerde entscheidet die Vollversammlung.

(4) Formen der Mitgliedschaft sind

- Ordentliche Mitgliedschaft, insbesondere für die ehemaligen Teilnehmenden des Studiengangs oder Promotionsstudierende;
- Fördermitgliedschaft, insbesondere für all jene, die beruflich und wissenschaftlich mit der Durchführung des Studiengangs betraut sind, oder ein

darüber hinaus reichendes Interesse an der Förderung des Studienganges haben;

- Ehrenmitgliedschaft, für Personen, die sich um den Studiengang oder den Verein " durch besondere Leistungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten. Ehrenmitglieder werden durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag eines Mitglieds ernannt.

§ 5a Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Vollversammlung festgelegt. Der Mitgliedbeitrag kann auf freiwilliger Basis auch über dem festgelegten Wert liegen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder soll jedoch über diesem liegen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum ersten Oktober eines jeden Jahres zu entrichten. Nach Möglichkeit soll dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird wenigstens alle zwei Jahre durch die Vollversammlung überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (4) Beitritt ist jederzeit möglich. Studierende des aktuell laufenden M.P.S.-Jahrgangs zahlen während ihres Studienjahres keinen Beitrag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - durch Austritt, der jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Eine anteilmäßige Erstattung bereits entrichteter Jahresbeiträge erfolgt nicht;
 - durch Ausschluss nach erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Er wird durch den Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat den Ausschluss schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann der bzw. die Betroffene innerhalb eines Vierteljahres Einspruch erheben. Sodann entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung der betroffenen Person mit 2/3-Mehrheit;
 - Zahlungsverzug von mehr als zwei Jahresbeiträgen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand,

die Vollversammlung der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden,
- zwei Beisitzenden,
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
- dem/der Medienbeauftragten.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl durch eine außerordentliche Vollversammlung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die Vollversammlung während des laufenden Jahres. Er entscheidet über Fördermittel, die für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand bereitet die Vollversammlung vor, insbesondere durch Erstellung eines Tätigkeitsberichts und der Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder.

(4) Der Vorstand beschließt Vorhaben und Ausgaben mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Er beruft die ordentlichen Vollversammlungen ein und leitet diese.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Sie leiten und verwalten die Vereinsgeschäfte. Ihnen obliegt insbesondere die Aufgabe, den Kontakt zur Instituts- und Studiengangsleitung im Sinne des § 2 Abs. 2 Punkt 1 zu pflegen. Sie entscheiden selbstständig über Ausgaben, die für die Verwaltung und die täglichen Vereinsgeschäfte notwendig sind.

(6) Im Falle des Rücktritts eines / einer Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger. Die freiwerdende Position im Vorstand bleibt bis zur nächsten Vollversammlung vakant, die Aufgabe wird kommissarisch von einem, durch Vorstandsbeschluss zu bestimmendem Mitglied übernommen.

(7) Die Beisitzenden halten nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 den Kontakt zu den Studierenden des laufenden Jahrgangs und stehen diesen mit Beratung und Unterstützung bei organisatorischen Dingen zur Verfügung. Sie organisieren Vermittlungsangebote, wie etwa Vorträge oder Praktika, sind aber auch Ansprechpersonen für die Förderung von Aktivitäten im Rahmen des Studiengangs.

(8) Dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin obliegt die Aufgabe, die Kassen zu führen und jährlich rechtzeitig zur Vollversammlung einen Kassenbericht anzufertigen, der durch den Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin zu prüfen ist. Zu seinen bzw. ihren Pflichten gehört die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und eingeworbenen Gelder, die Ausstellung von Spendenquittungen und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

(9) Der / die Medienbeauftragte betreut das öffentliche Erscheinungsbild des Vereins. Dazu gehört insbesondere die Erstellung und Betreuung eines Internetauftritts nach § 2 Abs. 2 Punkt 3, der die Öffentlichkeit über den Verein und den Studiengang informiert und den Kontakt mit und Austausch zwischen den Mitgliedern fördert.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder sind das Fundament des Vereinslebens. Sie treten mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Vollversammlung zusammen; auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder innerhalb eines Quartals zu einer außerordentlichen Vollversammlung.

(2) Zu den Inhalten der Vollversammlung gehört mindestens:

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der beiden Vorsitzenden,
- die Wahl des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin,
- die Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin;
- die Wahl des / der Medienbeauftragten,
- die Zusammenfassung über die Vereinsaktivitäten des Geschäftsjahres an die Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und oder dem Vorstand,
- die Beschlussfassung in Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. In der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl (schriftlich) oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

(4) Der Vorstand entscheidet über das Format der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Die Vollversammlung kann wie folgt abgehalten werden:

- durch physische Zusammenkunft, an einem rechtzeitig durch Einladung bekanntgegebenen Ort,
- in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmenden vor der Versammlung. Hier haben die Teilnehmenden ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder, wenigstens jedoch 7 Mitglieder, anwesend sind.

(7) Der Vorstand lädt rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vorher, zur Vollversammlung ein. Diese Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail und durch Aushang am IFSH. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(8) Anträge an die Vollversammlung sind bis eine Woche vorher an ein Vorstandsmitglied zu richten; auf der Vollversammlung können Anträge noch gestellt werden, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Bei Gegenrede wird mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung abgestimmt.

(9) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Unmittelbare Stellvertretung für bis zu fünf Mitglieder ist zulässig. Dies muss in einer formlosen, schriftlichen Willenserklärung dem Vorstand vorliegen und zur Dokumentation protokolliert werden.

(10) Anträge, die eine Änderung dieser Satzung zum Inhalt haben, müssen bis zur Einladung zur Vollversammlung eingereicht worden und mit dieser bekannt gemacht worden sein. Sie können nur mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden. Hier ist §9 Abs.6 maßgeblich.

(11) Über die Vollversammlung wird Protokoll geführt, das von der Sitzungsleitung und von der protokollführenden Person unterzeichnet wird. Anschließend wird es den Mitgliedern auf digitalem Wege zugänglich gemacht.

(12) Bei einer digitalen Vollversammlung ist ein passendes Medium zu bestimmen, welches den Ablauf der Vollversammlung, die Entscheidungen und die Wahlen nachprüfbar dokumentierbar macht. Der / die Medienbeauftragte ist ggfs. mit der Organisation und der Sicherstellung des geordneten Ablaufs zu beauftragen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin, der bzw. die von der Vollversammlung gewählt ist, erhält Einsicht in die Kassen und die Buchführung des Vereins. Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

(2) Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin überprüft die Sorgfalt der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder durch den Vorstand.

(3) Der Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin erstattet der Vollversammlung einen mündlichen Bericht über die Kassenprüfung. Anschließend wird durch ihn bzw. sie eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands abgegeben.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Verein ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, die bei der Anmeldung und der Mitgliederverwaltung anfallenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

(2) Der Verein erhebt, speichert und nutzt darüber hinaus personenbezogene Daten, wenn die Mitglieder bestimmte Angebote oder Dienstleistungen nutzen. Diese Daten nutzt der Verein, um seine Angebote und Aktivitäten auf die Interessen der Mitglieder auszurichten und deren Teilnahme an Angeboten oder Aktivitäten des Vereins abzuwickeln.

(3) Der Vorstand formuliert eine Datenschutzerklärung, aus der sich Gegenstand und Umfang der Erhebung, Verwendung, Speicherung und Löschung personenbezogener Daten der Mitglieder ergeben, und die die Mitglieder mit Vereinsbeitritt akzeptieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung aufgelöst werden.
- (2) Eine Auflösung ist nur möglich, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder finden, die den Verein weiterführen wollen.
- (3) Im Falle einer Liquidation vollzieht der Vorstand die Übergabe des Vermögens an den zu begünstigten Verein (§ 12, Abs. 4 dieser Satzung).
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung der Stiftung Friedensforschung e.V. Hamburg (VFIF), genannt „Verein zur Förderung des Instituts für Friedensforschung e.V.“ (VFIF); Beim Schlump 83, 20144 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Das Restvermögen ist insbesondere zur Förderung des am IFSH angesiedelten Masterstudiengangs „Peace and Security Studies (M.A.)“ oder des Promotionsprogramms zu verwenden.

§ 13 Gründungsklausel

- (1) Sollte die Beurteilung des Registergerichts wegen der Eintragung in das Vereinsregister oder die Beurteilung des Finanzamtes für Körperschaften wegen der Bestätigung der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen erfordern, so ist der Gründungsvorstand berechtigt, diesen Bedenken durch satzungsändernde Beschlüsse Rechnung zu tragen.

§ 14 Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, mit oder zwischen den Organen und Mitgliedern ergeben, sind die Gerichte am Sitz des Vereins zuständig. Sitz des Vereins: c/o IFSH Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Beim Schlump 83, 20144 Hamburg.